

damals aber eine solche Entscheidung nicht getroffen, vielmehr einen Beweisbeschluß erlassen und im nächsten Termin gegen die Klägerin ein Versäumnisurteil verkündet. Auf den Einspruch der Klägerin hat es das Versäumnisurteil aufrechterhalten. Erst nach diesem Urteil hat das Kreisgericht durch den angefochtenen Beschluß die einstweilige Kostenbefreiung abgelehnt.

Die Klägerin legte Berufung ein, für die ihr einstweilige Kostenbefreiung bewilligt wurde und die mit einem Vergleich endete.

Der angefochtene Beschluß war den Parteien zunächst nicht bekanntgegeben worden, vielmehr wurde die Ausführung einer diesbezüglich bereits vorliegenden Verfügung vom 23. Januar 1954 ausdrücklich zurückgestellt. Erst nach Beendigung der zweiten Instanz erfolgte die Zustellung des Beschlusses an die Parteien, und zwar am 13. Juli 1954.

Aus den G r ü n d e n :

Bei der gegebenen Sachlage kann die Beschwerde der Klägerin nicht schon deshalb als unzulässig erachtet werden, weil sie erst nach Beendigung der zweiten Instanz erfolgte. Sie ist aber auch sachlich begründet.

Es ist klar, daß ein die einstweilige Kostenbefreiung ablehnender Beschluß erster Instanz nach deren Beendigung durch Urteil nicht deswegen mit der Beschwerde angefochten werden kann, weil das Berufungsgericht abweichend für die zweite Instanz die Rechtsverfolgung als hinreichend aussichtsvoll erachtet habe. In einem solchen Falle schließt das Urteil i n erster Instanz das Kostenbefreiungsverfahren dieser Instanz endgültig ab. Der vorliegende Fall erfordert aber eine andere Beurteilung. Keinesfalls darf eine Partei dadurch schlechter gestellt werden, daß das Gericht ihr Kostenbefreiungsgesuch säumig behandelt. Das Kreisgericht meint — und hat deshalb der Beschwerde nicht abgeholfen —, daß seine Ablehnung im Zeitpunkt ihres Ausspruches berechtigt gewesen sei, weil d a m a l s die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg geboten habe. Das mag dahingestellt bleiben. Es ist auch einzusehen, daß das Kreisgericht die Kostenbefreiung nicht mehr bewilligen konnte, nachdem es selbst vorher ein klageabweisendes Urteil erlassen hatte. Aber der gebotene Zeitpunkt für die Entscheidung über die Kostenbefreiung war nicht die Zeit nach Erlass des Urteils, sondern der erste Verhandlungstermin, für den sie ursprünglich auch vorgesehen war. Damals hat das Kreisgericht einen Beweisbeschluß erlassen und schon dadurch zu erkennen gegeben, daß die Rechtsverfolgung nicht ohne weiteres aussichtslos sein konnte. Eine Entscheidung über die Kostenbefreiung ist auch damals offenbar nur deshalb unterblieben, weil das Kreisgericht sie einfach übersehen hat. Die Klägerin hat aber einen Anspruch darauf, so gestellt zu werden, wie sie gestellt gewesen wäre, wenn das Gericht im ordnungsmäßigen Geschäftsgebahren über ihren Antrag entschieden hätte. Daß die Rechtsverfolgung der Klägerin im ersten Termin hinreichend aussichtsvoll war, wird durch das klageabweisende Urteil erster Instanz nicht widerlegt, wohl aber umgekehrt durch die Bewilligung der späteren Kostenbefreiung für die zweite Instanz und durch den dort geschlossenen Vergleich bestätigt.

Daher war der Beschwerde der Klägerin stattzugeben und ihr zur Vermeidung einer unbilligen Härte die nachgesuchte einstweilige Kostenbefreiung für die erste Instanz nachträglich und rückwirkend zu bewilligen.

§ 286 ZPO.

Die bloße und unsubstantiierte Behauptung des auf Unterhalt Inanspruchgenommenen, die Kindesmutter l j b a e u ß e r m i t i h m a u c h n o c h m i t a n d e r e n M ä n n e r n / g e s c h l e c h t l i c h v e r k e h r t, r e c h t f e r t i g t w e d e r e i n e V e r n e h m u n g d e r K i n d e s m u t t e r h i e r ü b e r n o c h d i e A n o r d n u n g e i n e s B l u t g r u p p e n g u t a c h t e n s.

KrG Potsdam-Land, Urt. vom 12. Januar 1954 — 4 C 474/53.

Der Kläger trägt vor, der Beklagte habe der Kindesmutter in der gesetzlichen Empfängniszeit vom 20. September 1952 bis 25. Januar 1953 geschlechtlich beigewohnt. Er beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihm Unterhalt zu zahlen.

Der Beklagte bestreitet nicht, mit der Kindesmutter in der gesetzlichen Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt zu haben,

wendet jedoch Mehrverkehr ein und beantragt Einholung eines Blutgruppengutachtens.

Aus den G r ü n d e n :

Die auf die §§ 17.17, 1708 BGB gestützte Klage ist begründet.

Gemäß § 1717 BGB gilt der Beklagte als Vater des Klägers, da er der Kindesmutter vom 26. September 1952 bis 25. Januar 1953 eingeständenermaßen geschlechtlich beigewohnt hat. Dem Antrag auf Einholung eines Blutgruppengutachtens konnte das Gericht nicht folgen. Um einem solchen Antrag entsprechen zu können, hätte der Beklagte die Namen der Mehrverkehrszeugen angeben müssen. Wenn der Beklagte dies schon nicht konnte, dann hätte er zumindest dem Gericht den Verdacht eines Mehrverkehrs näher begründen und glaubhaft machen müssen. Keinesfalls genügt die bloße und unsubstantiierte vorgebrachte Behauptung des Mehrverkehrs. Eine Vernehmung der Kindesmutter darüber, ob sie noch mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt hat, würde einen unzulässigen Ausforschungsbeweis darstellen und ist daher nicht statthaft. Da der Beklagte den Verdacht des Mehrverkehrs nicht im geringsten substantiiert konnte, konnte eine Beweiserhebung auf Grund dieser völlig unschlüssig vorgebrachten Einwendung nicht erfolgen.

Anmerkung :

Mit Recht tritt das vorstehende Urteil der von mir bereits in NJ 1954 S. 200 beanstandeten Methode entgegen, unter fälschlicher Berufung auf § 139 ZPO unzulässigen Ausforschungsbeweisanträgen stattzugeben. Aus einigen Zeitschriften und Urteilen ist aber zu ersehen, daß die ohne Zweifel in unserer Rechtsordnung überragende Bedeutung des § 139 ZPO dahin ausgelegt wird, daß die Verhandlungsmaxime aufzugeben sei und Unterhaltsprozesse ohne Einschränkung als Statusverfahren durchzuführen seien. Diese Auffassung, die vor allem darin zutage tritt, daß schlechthin jeder Andeutung eines etwaigen Mehrverkehrs nachgegangen wird und daß sie zur Vernehmung der Mutter führt, widerspricht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Wenn ich in NJ 1954 S. 200 ausgeführt habe, daß der Inanspruchgenommene verpflichtet ist, den Beweis eines beachtlichen Mehrverkehrs unter Benennung der Zeugen anzutreten, so bedeutet dies nicht, daß diese Zeugen mit den Männern, mit denen die Kindesmutter Mehrverkehr hatte, identisch sein müssen. Es ist aber, wie das obenstehende Urteil ganz richtig ausführt, als unzulässiger Ausforschungsbeweis anzusehen, wenn auf die bloße und unsubstantiierte vorgebrachte Behauptung eines Mehrverkehrs eine Vernehmung der Kindesmutter hierüber angeordnet wird. Wer als Erzeuger eines nichtehelichen Kindes in Anspruch genommen wird, kann nicht durch einen einfachen Antrag die Vernehmung der Kindesmutter bzw. die Einholung eines Blutgruppen- oder Ähnlichkeitsgutachtens erzwingen, wenn er nichts vorbringt, aus dem sich ein begründeter Anhalt für den Mehrverkehr der Kindesmutter ergibt. Auf jeden Fall muß aus dem von ihm Vorgebrachten mit einiger Sicherheit die begründete Annahme eines Mehrverkehrs hervorgehen, ohne daß jedoch die Namhaftmachung bestimmter, hieran beteiligter Personen notwendig ist. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann eine solche begründete Annahme z. B. dann vorliegen, wenn bewiesen wird, daß die Kindesmutter innerhalb der in Frage kommenden Zeit einen sehr leichtfertigen Lebenswandel geführt hat, etwa bei den Gesundheitsbehörden als „HwG“ registriert wurde. Es braucht sich in diesen Fällen nicht gerade um Frauen zu handeln, die der Prostitution nachgehen, vielmehr wird unter Umständen eine als gerechtfertigt bewiesene üble Beleumdung in geschlechtlicher Hinsicht bereits den Schluß rechtfertigen, daß die Kindesmutter während der gesetzlichen Empfängniszeit nicht nur mit dem Inanspruchgenommenen, sondern auch noch mit anderen Männern verkehrt hat.

Diese Auffassung steht auch nicht im Widerspruch zu den Prinzipien des Familiengesetzentwurfs. Zwar weist G ö l d n e r (NJ 1954 S. 373) zutreffend darauf hin, daß nach dem Entwurf die Feststellung der Vaterschaft im Statusverfahren erfolgen soll, während sich die jetzige Regelung auf die Feststellung der „Zahlvaterschaft“